



Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Sinsheim

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	3
§ 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen	3
§ 3 Ältestenrat	4
II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	4
§ 4 Rechtsstellung der Stadträte	4
§ 5 Unterrichtsrecht, Auskunftserteilung und Akteneinsicht der Stadträte	4
§ 6 Amtsführung	5
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 8 Vertretungsverbot	6
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	6
III. Sitzungen des Gemeinderates	7
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse ..	7
§ 11 Verhandlungsgegenstände	7
§ 12 Sitzordnung	8
§ 13 Einberufung des Gemeinderates	8
§ 14 Tagesordnung	9
§ 15 Beratungsunterlagen	9
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	10
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	10
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat ..	11
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	11
§ 20 Redeordnung	12
§ 21 Sachanträge	13
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	13
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	14
§ 24 Abstimmung	14
§ 25 Wahlen	15

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten	16
§ 27 Persönliche Erklärungen	16
§ 28 Fragestunde	17
§ 29 Anhörung	17
IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung.....	18
§ 30 Schriftliches oder elektronisches Verfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 31 Offenlegung	18
V. Niederschrift	19
§ 32 Inhalt der Niederschrift	19
§ 33 Führung der Niederschrift	19
§ 34 Anerkennung der Niederschrift	20
§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift.....	20
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	20
§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	20
VII. Schlussbestimmungen	21
§ 37 Inkrafttreten.....	21
§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen.....	21

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 25.07.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (§§ 25, 48 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit des Oberbürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen - Fraktionen (§ 32a GemO)

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3
Ältestenrat
(§ 33 a GemO)

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden ehrenamtlichen Oberbürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der ihm angehörnden Stadträte verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann städtische Bedienstete zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Ältestenrat kann ohne Einhaltung einer Frist zusammentreten.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

**II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung
zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

§ 4
Rechtsstellung der Stadträte
(§ 32 Abs. 1 - 3 GemO)

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung nach der Wahl öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5
**Unterrichtungsrecht, Auskunftserteilung
und Akteneinsicht der Stadträte**
(§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftlich, elektronisch oder in einer Sitzung mündlich Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand unter dem Tagesordnungspunkt "Bekanntgaben und Anfragen" in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden, falls sie mit keinem der Tagesordnungspunkte in Verbindung stehen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch in einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6
Amtsführung
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung **oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen**, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen innerhalb von sechs Monaten kann vom Vorsitzenden mit einer Rüge geahndet werden.

~~(2) Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.~~

§ 7
Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte, die zur Beratung zugezogenen Einwohner

und Sachverständigen solange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

- (2) Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

§ 8

Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei Stadt- und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Oberbürgermeister. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zu der Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Hinsichtlich den Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von ehrenamtlich tätigen Bürgern wird auf § 18 GemO verwiesen.
- (2) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob Befangenheit gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat **oder die beschließenden Ausschüsse** in Abwesenheit des Betroffenen, sonst der Oberbürgermeister.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§§ 35, 41b Abs. 5 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, die Empfehlungen der Ausschüsse und die dazu gestellten Anträge und Anfragen sowie über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- (3) Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit erneut in die Beratung eingetreten werden.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung des Gemeinderates (§§ 34 Abs. 1 und 2, 41b Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (2) ~~Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse dienstags im Sitzungssaal des Rathauses statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.~~

~~Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds im Gemeinderat erfolgt die Einladung an das Mitglied stattdessen in schriftlicher Form. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse dienstags im Sitzungssaal des Rathauses statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.~~

- (3) ~~Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, der Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.~~
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben und auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 14
Tagesordnung
(§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes vor der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 15
Beratungsunterlagen
(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 41b Abs. 2 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister in der Regel die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und/oder Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag (Beschlussvorschlag) enthalten.
- (2) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. ~~Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen.~~ Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern.
- (3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, **unter Beachtung des Datenschutzes** auf der Internetseite der Stadt öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen **unter Beachtung des Datenschutzes** im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 16
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
(§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17
Handhabung der Ordnung, Hausrecht
(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Sitzungen ausschließen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der ausgeschlossene Stadtrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt der Ausgeschlossene der Aufforderung nicht nach, ist er vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass dies eine Verlängerung des Ausschlusses bedeuten kann.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.
- (5) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung nicht zugelassen, insbesondere die Veröffentlichung von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z. B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in Pausen bzw. vor und nach Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter und die städtische Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18
Verhandlungsablauf,
Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt ~~bzw. zulässt~~.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
(§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister oder Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Zuerst werden Fragen von Stadträten zum Vortrag bzw. dem Beratungsgegenstand beantwortet. Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge. Anschließend erhalten jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion, bei gleicher Anzahl von Fraktionsmitgliedern und bei Einzelstadträten nach der Zahl der von ihnen bei der letzten Gemeinderatswahl gewonnen Stimmen. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich fortwährend wiederholt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich persönlich verletzende Ausführungen erlauben oder die Verhandlung stören, "zur Ordnung" rufen und verwarnen. Leichtere Fälle der Ordnungsverletzung können von ihm gerügt werden.
- (7) Der Vorsitzende muss einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wurde und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (8) Der Ordnungsruf, die Verwarnung oder die Rüge können nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen eines Stadtrates, welche vom Vorsitzenden gerügt oder mit einer Verwarnung oder einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
- (9) Über denselben Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

§ 21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushalts-plans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestim-mungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Geschieht dies nicht, ist vor der Beratung eine Stellungnahme der Verwaltung über eine mögliche Finanzierung vorzulegen.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimm-ten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antrag-steller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsan-trag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b. der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5)
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dür-fen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sit-zung zu beraten
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung
 - g. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b.) (Schlussantrag) und c.) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 23
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
(§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der **nichtbefangenen** Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Kommentar [SA1]: Auseinander schreiben

§ 24
Abstimmung
(§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

- (2) Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden bzw. Antragstellers (§ 19 Abs. 1) oder die Empfehlung eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Zur Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten in der Buchstabenreihenfolge aufgerufen. Der Aufruf beginnt bei mehreren namentlichen Abstimmungen in einer Sitzung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht völlig einwandfrei oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist durch geheime Abstimmung herbei zu führen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

Kommentar [SA2]: zusammen-schreiben

§ 25 Wahlen (§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ~~Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.~~

Kommentar [SA3]: in derzeitiger GO sehr kompliziert formuliert, daher vereinfachen (orientiert an Muster des Gemeindetages)

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben und sind von städtischen Bediensteten mittels dafür vorgesehenen Behältern einzusammeln. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Die Stimmzettel werden nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift vernichtet.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten (§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten, **das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.** Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der städtischen Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten.

Kommentar [SA4]: „das Gleiche gilt“

§ 27

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 28
Fragestunde
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Eine Diskussion ist nicht zulässig.
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29
Anhörung
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über ~~die~~ die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. **Die Beratung wird zuvor unterbrochen.**
- (5) Die Möglichkeit der Anhörung findet keine Anwendung, sofern ein Anhörungsverfahren bereits gesetzlich geregelt ist.

- (6) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung

§ 30 Elektronisches bzw. schriftliches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)

~~Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen mit Angabe der Widerspruchsfrist zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll, allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher Mail gleichzeitig übersandt. Auch dieser Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt.~~

- ~~(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein Gegenstand ist einfacher Art, wenn er für den Gemeinderat oder den betroffenen Bürger nur von unerheblicher Auswirkung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne weiteres zu übersehen sind und einer mündlichen Erläuterung und Erörterung nicht bedürfen.~~
- ~~(2) Die für das elektronische bzw. schriftliche Verfahren erforderlichen Beratungsunterlagen werden über das Sitzungsprogramm zur Verfügung gestellt. Räte, die die Einladung in schriftlicher Form beantragt haben (§ 13), erhalten die Unterlagen per Post.~~
- ~~(3) Der Antrag, über den im elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der angegebenen Frist widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte sind nicht beteiligt.~~

§ 31 Offenlegung (§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift (§ 38 Abs. 1 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des ~~schriftlichen oder elektronischen~~ **elektronischen bzw. schriftlichen** Verfahrens (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33 Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, bei keinem Beratungspunkt befangen waren und zwei unterschiedlichen Wahlvorschlägen angehören, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 34
Anerkennung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über **hierbei** gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die öffentlichen Niederschriften werden für die Mitglieder des Gemeinderates im Gremieninformationssystem bereitgestellt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
(§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs.1 S. 2 GemO beschränkt.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

~~Die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen wird auch für die Ausschusssitzungen jedem Stadtrat übersandt. Die Ausnahme bildet der Kernstadtausschuss, hier erhalten nur die Mitglieder sowie die Stadträte und Fraktionsvorsitzenden mit Wohnsitz in der Kernstadt, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, die Unterlagen.~~

- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder **von Ausschüssen** haben innerhalb der Fraktion selbst für ihre Stellvertretung zu sorgen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sowie der Fraktionsvorsitzende sind darüber zu informieren.
- h) Bei der Beratung in den Ausschüssen kann jedes Mitglied des Gemeinderates anwesend sein und an der Beratung teilnehmen; an der Beschlussfassung dürfen nur Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

§ 38 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

Sinsheim, den 26.07.2016

gez.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister